

Gebührenreglement swissethics

Art. 1 Prinzip

¹Die Ethikkommissionen für die Forschung am Menschen (swissethics) erheben für die Leistungen, die sie in ihrer Funktion als Bewilligungsbehörde im Bereich des Humanforschungsgesetzes (HFG) vom 30. September 2011 erfüllen, Gebühren.

²Die Gebühren sollen zur Kostendeckung des Betriebs jeder Ethikkommission und deren Sekretariate beitragen.

Art. 2 Gebührenpflicht

Jede von der Ethikkommission geforderte administrative Dienstleistung ist gebührenpflichtig.

Art. 3 Berechnung der Gebühren

¹Die Gebühren werden gemäss einem für alle Mitglieder von swissethics harmonisierten Tarifsysteem berechnet. Die Tariftabelle sieht Bandbreiten vor, die jede Ethikkommission entsprechend dem erbrachten Aufwand anwenden kann.

²Das Tarifsysteem entspricht den Art. 5-7 der Organisationsverordnung (OV-HFG) zum Gesetz (HFG).

Art. 4 Rechnungsstellung

¹Die Ethikkommission stellt ihre Rechnung an die angegebene Rechnungsadresse.

²Bei Multizenterstudien[§] stellt jede beteiligte Ethikkommission ihre Rechnung an die angegebene Rechnungsadresse .

³Bei Beanstandung der Rechnung trifft die betreffende Ethikkommission eine Entscheidung. Wenn die Beanstandung andauert, gelten die Rechtsmittelverfahren des betreffenden Kantons.

Art. 5 Zahlungsfristen

¹Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Erhalt der Rechnung.

²Die Ethikkommission kann in besonderen Fällen eine Fristverlängerung gewähren.

³Nach Ablauf der Frist beträgt der jährliche Verzugszins 5 %.

Änderungshistorie:

09.07.2018, Es wurde nur administrative Änderungen vorgenommen, jedoch keine bezüglich der Höhe der Gebühren. Diesbezüglich ist der Stand vom 16. August 2016 nach wie vor gültig.

Harmonisierter Gebührenkode von swissethics

	Art der Finanzierung							
	Ohne externe Finanzierung		Vollständig oder Teilweise durch "non-profit" Organisationen (z.B. Stiftungen)		Teilweise durch Industrie oder "for profit" Organisationen		Durch Industrie oder "for profit" Organisationen	
	Gebühren [¶]	Code	Gebühren [¶]	Code	Gebühren [¶]	Code	Gebühren [¶]	Code
1. Ordentliches Verfahren (Monozentrische Studien)	800-1000	1.0.	1200-1500	1.1	2700-3500	1.2.	6000	1.3.
2. Vereinfachtes Verfahren (Monozentrische Studien)	500-800	2.0.	800-1200	2.1.	1500	2.2.	4000	2.3.
3. Präsidialentscheide (Mono- und Multizenterstudien[§])								
3.1. Initialentscheide	500	3.1.0	800	3.1.1	1000	3.1.2	2000	3.1.3
3.2 Amendments mit grosser Arbeitsbelastung	200-400	3.2.0.	300-500	3.2.1.	400-600	3.2.2	1000-1500	3.2.3.
3.3 Amendments mit geringer Arbeitsbelastung	200	3.3.0.	150-250	3.3.1.	200-300	3.3.2.	500	3.3.3.
4. Multizenterstudien[§]								
4.1 Leit-EK, ordentliches Verfahren	1300	4.1.0.	2000	4.1.1.	4000	4.1.2.	7000	4.1.3.
4.2 Leit-EK, vereinfachtes Verfahren	1000	4.2.0.	1500	4.2.1.	2000	4.2.2.	4500	4.2.3.
5. Master- und Bachelorarbeiten	200-500	5.0						
6. Bewertung anderer Dokumente, spezielle Aufgaben		6.0.	200.-/Std.					

[§] Multizentrische Studie: Forschungsprojekt, welches nach einheitlichem Plan, aber in mehreren Zentren in der Schweiz und unter Beteiligung mehrerer EKs durchgeführt wird.

[¶] Die Gebühren sind in Schweizerfranken (CHF) angegeben.